



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 50

22. Dezember

Jahrgang 2023



*Grüße zur Weihnachtszeit und  
zum Jahreswechsel 2023/2024  
von Landrat Klaus Peter Söllner*



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Gäste und Freunde  
unseres Landkreises Kulmbach,*

Weihnachten und Neujahr stehen vor der Tür. Für viele Menschen, nicht nur für unsere Kinder und Jugendlichen, ist die Adventszeit die schönste Zeit des Jahres! In diesem Jahr fällt es sicher vielen von uns schwer, sich auf Weihnachten einzustimmen. Wir leben in einer Zeit, in der die Welt aus den Fugen zu geraten scheint. Hatten wir vor einem Jahr noch die trügerische Hoffnung, der schreckliche Krieg in der Ukraine könnte doch bald beendet sein, so ist mittlerweile nach dem unmenschlichen Terrorakt der Hamas Anfang Oktober sogar noch ein weiterer Krisenherd in Gaza hinzugekommen. Schlechte Nachrichten scheinen einander geradezu zu jagen. Energiekrise und viele Herausforderungen, auch in unserem Land, bewegen die Menschen zusätzlich. Der Politik fällt es immer schwerer, klare Ziele zu formulieren und Aufbruchstimmung zu vermitteln!

Die Krisenherde und Kriege in aller Welt sind verantwortlich dafür, dass tausende Männer, Frauen und Kinder nach wie vor auf der Flucht vor Gewalt und Verfolgung sind. Der Zustrom an Flüchtlingen und Asylbewerbern forderte unsere Verwaltung in 2023 immens. Im Zeichen der Menschlichkeit ist es sicher unsere Pflicht, bedrohte Menschen aufzunehmen, ihnen Schutz zu gewähren und sie menschenwürdig zu behandeln! Um unser Konzept der dezentralen Unterbringung weiterhin aufrecht erhalten zu können, benötigen wir vor allem genügend geeigneten Wohnraum. Hier gelangen wir allerdings zu-

nehmend an unsere Grenzen. Ich danke allen, die es ermöglicht haben, diese enorme Herausforderung zu meistern. Ein herzlicher Dank gilt, neben den hauptamtlich Tätigen, vor allem auch den vielen Ehrenamtlichen, die uns bei der Integrationsarbeit unterstützen.

Rückblickend können wir im Jahr 2023 auch auf viele erfreuliche Entwicklungen bei wichtigen Kulmbacher Projekten blicken. Der Landkreis Kulmbach hat in vielerlei Hinsicht Potential. Das lässt sich nicht zuletzt am Einsatz der Menschen festmachen, die unseren Landkreis in Kirche, Politik, Wirtschaft, Verbänden, Vereinen und Institutionen mit gelebtem Engagement erfüllen und voranbringen. Ihr Wirken trägt wesentlich dazu bei, dass die Attraktivität und Lebensqualität unseres Landkreises Kulmbach in vielen Bereichen gestiegen ist und auch weiterhin steigen wird.

Wie wichtig dieses starke gesellschaftliche Fundament ist, wird gerade in Zeiten multipler Krisen zunehmend deutlich. Die großen Herausforderungen unserer Zeit sind nur von Staat und Zivilgesellschaft gemeinsam und in gutem Miteinander zu bewältigen. Dazu braucht es an möglichst vielen Stellen aktive Bürgerinnen und Bürger, die vorangehen und auf lokaler Ebene den gesellschaftlichen Zusammenhalt leben und gestalten.

Aber auch die solide wirtschaftliche und finanzielle Basis, auf der der Landkreis Kulmbach steht, erweist sich gerade in Krisenzeiten erneut als segensreich. Äußerst stabile Arbeitsmarktdaten bei gleichzeitig höchstem Wert an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sowie die mit

rund 4,5 Millionen Euro zum Jahresende 2023 niedrigste Verschuldung aller Zeiten bei gleichzeitig höchster Investitionsquote sind durchaus Indikatoren für eine gute Entwicklung!

In einer wissensorientierten Gesellschaft sind gut ausgebildete junge Menschen eine entscheidende Ressource für jede Region. Insbesondere die Bereiche Handwerk, Verwaltung und Pflege benötigen dringend Fachkräfte. Der Landkreis Kulmbach investiert seit Jahren in die Modernisierung seines Bildungsstandortes, wie u. a. die zukunftsweisende Erweiterung des Beruflichen Schulzentrums zeigt. Im Mai konnten wir im Beisein des damaligen Kultusministers Prof. Dr. Michael Piazzolo das neue Gebäude des Clusters „Bau“ einweihen – ein Vorzeigeprojekt, das weit über die Region hinaus strahlt.

Erfreulich ist die gute Entwicklung der Fakultät Lebenswissenschaften der Universität Bayreuth. Hier sind wir dem Freistaat Bayern, der Universität und allen Akteuren vor Ort bei uns in Kulmbach zu großem Dank verpflichtet. Einen weiteren Meilenstein zur zukunftsfähigen Ausrichtung des Landkreises konnten wir in Schloss Thurnau setzen. In Gegenwart des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst, Markus Blume, sowie einer Vielzahl von Gästen fand der Festakt zur Einweihung des Nordflügels statt. Nach seiner umfassenden Sanierung erstrahlt er als einzigartige Symbiose aus Kultur und Wissenschaft. Nach dem Forschungsinstitut für Musiktheater, das schon viele Jahre im Hans-Georgen-Bau beheimatet ist, werden die neuen, restaurierten Räumlichkeiten des Nordflügels vom Institut für Fränkische Landesgeschichte der Universitäten Bamberg und Bayreuth als exzellenter Standort für Forschung genutzt.

Mit dem im Juli vom Kreistag gefassten Beschluss zum Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) wurde der Weg frei für eine zukunftsfähige Mobilität in der Region und für das Zusammenwachsen von Stadt und Land in der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Der Beitritt kann dank enormer finanzieller Unterstützung des Freistaates Bayern von den Landkreisen Kulmbach, Kronach, Hof, Coburg, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth sowie den kreisfreien Städte Coburg und Hof unter unserer Federführung endlich realisiert und erfolgreich abgeschlossen werden. Der Beitritt zum 1. Januar 2024 wird dazu beitragen, die Funktionalität und Attraktivität unseres ÖPNV zu verbessern. Zudem wurden wichtige Straßen-

baumaßnahmen von Bund und Land, z. B. die Ortsumgehung Kauerndorf angestoßen.

Auf dem Weg zum klimaneutralen Landkreis ist für uns das Thema Wasserstoff ein bedeutender Baustein. Als ausgezeichnete Wasserstoffmodellregion des Bundes ist es uns ein Anliegen, hier unseren Teil zur Energiewende beizusteuern. Die Errichtung einer Wasserstofftankstelle in Kulmbach wäre hierbei ein wichtiger Schritt. Eine Förderung des Freistaats wird die potentiellen Betreiber aus unserer heimischen Wirtschaft ein gutes Stück voranbringen. Mit einer Summe von 2 Millionen Euro werden wir vom Freistaat hierfür die maximale Unterstützung erhalten. Allerdings wird es nun darauf ankommen, mit entsprechender Förderung von Bund und Land, viele Fahrzeuge mit dieser Technik auszustatten!

Ein absolutes Highlight für das Kulmbacher Land stellt sicherlich die Entwicklung bei unserem Klinikum und der Fachklinik Stadtsteinach dar. Trotz extrem schwieriger Rahmenbedingungen haben wir uns auch in der Phase nach Corona gut behauptet. Mit freudigen Erwartungen sehen wir der Fertigstellung unseres 9. Bauabschnittes im Sommer 2024 entgegen!

Politik, Wirtschaft, Kirche, starke Sozialverbände, Behörden und Organisationen, unsere ausgezeichneten Schulen, die prosperierende VII. Fakultät der Universität und die vielen Ehrenamtlichen – vieles gäbe es noch im Detail zu berichten, was gemeinsam im zurückliegenden Jahr geschafft wurde. Hürden, die wir als starke Gemeinschaft im Kulmbacher Land gemeistert haben; Projekte, auf die wir zu Recht stolz sein dürfen!

Lassen Sie uns deshalb auch im kommenden Jahr anstehende Dinge optimistisch und entschlossen angehen.

Gesundheit, Glück, Zufriedenheit, Zuversicht, Kraft und Gottes Segen wünsche ich Ihnen und Ihren Familien im Namen des Kreistages, der Kreisverwaltung, unserer Kliniken und aller Schulen des Landkreises für das neue Jahr 2024!

Ihr

Klaus Peter Söllner



Klaus Peter Söllner  
Landrat

## INHALT

<b>Grüße zur Weihnachtszeit 2023 und zum Jahreswechsel 2023/2024</b> .....	Seite 253	<b>Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2024 des Marktes Kasendorf</b> .....	Seite 257
<b>Sanierungssatzung „Ortsmitte Mainleus“</b> .....	Seite 253	<b>Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2024 des Marktes Wonsees</b> .....	Seite 258
<b>Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harsdorf</b> .....	Seite 253	<b>Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Rugendorf</b> .....	Seite 258
<b>Flurneuordnung Schlömen</b> .....	Seite 256	<b>Festsetzung der Grundsteuer 2024 der Gemeinde Rugendorf</b> .....	Seite 258
<b>Flurneuordnung Neuenmarkt-Ost</b> .....	Seite 256	<b>12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Heusch II“ des Marktes Kasendorf</b> .....	Seite 259
<b>Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Stadtsteinach</b> .....	Seite 257	<b>Termine Problem-Abfälle</b> .....	Seite 260
<b>Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stadtsteinach</b> .....	Seite 257		

### BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

#### § 1

#### Vollzug der Baugesetze Sanierungssatzung „Ortsmitte Mainleus“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.09.2018 gemäß § 142 Abs. 1 BauGB das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Mainleus“ entsprechend dem vorliegenden Lageplan beschlossen. Im Zuge dessen wurde auch die Sanierungssatzung „Ortsmitte Mainleus“ beschlossen und am 05.10.2018 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Marktgemeinderates Mainleus vom 04.12.2023 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen: § 4 der **Sanierungssatzung „Ortsmitte Mainleus“** erhält folgende Ergänzung:

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Sie ist vorläufig befristet für den Zeitraum von 15 Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Mainleus, 05. Dezember 2023

**Markt Mainleus**

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 09.11.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 17. November 2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- eine Einzelgrabstätte für Kinder 10,00 Euro
  - eine Wahlgrabstätte bei einem Einzelgrabplatz für Erwachsene 25,00 Euro
  - eine Wahlgrabstätte bei einem Familiengrabplatz (Doppelgrab) 40,00 Euro
  - einen Urnengrabplatz 30,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Gruppengrab beträgt pro Jahr 25,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte während der Nutzungsdauer beträgt einmalig 90,00 Euro.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt bei Erwachsenen und Kindern 125,00 Euro für einen Tag und 62,50 Euro für jeden weiteren Tag.“

§ 6 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Verwaltungsgebühr für Leistungen der Friedhofsverwaltung beträgt 30,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung bei Ausgrabungen und Umbettungen beträgt 30,00 Euro.
- (3) Für die Genehmigung von Grabdenkmälern, die erstmals errichtet werden, wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Pflege des Gruppengrabes beträgt die Gebühr bei einer Beisetzung einer Urne einmalig 100,00 Euro. Für die Erstellung des Namensschildes wird eine Gebühr von einmalig 50,00 Euro fällig.“

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Harsdorf, 12. Dezember 2023

**Gemeinde Harsdorf**

Günther Hübner

Erster Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung für Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 12.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) und Art. 20 und 21 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-I-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl S. 128) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Satzung:

**BEKANNTMACHUNG**

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

**Gemeinsame Bekanntmachung einer Auslegung  
in einem Amtsblatt  
für die Gemeinden Neuenmarkt, Himmelkron,  
Ködnitz, Trebgast, Untersteinach  
sowie für die Märkte Ludwigschorgast und Wirsberg  
Flurneueordnung Schlömen  
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach  
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder  
und ihrer Stellvertreter**

**(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3  
Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des  
Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Schlömen gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Dienstag, 16.01.2024, um 18:00 Uhr,**

**Ort: Feuerwehrhaus Neuenmarkt, Dorfstraße 7, 95339 Neuenmarkt.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 12. Dezember 2023

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**

Joachim Block

Baudirektor

**BEKANNTMACHUNG**

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

**Gemeinsame Bekanntmachung einer Auslegung  
in einem Amtsblatt  
für die Gemeinden Neuenmarkt, Himmelkron,  
Ködnitz, Trebgast, Untersteinach  
sowie für die Märkte Ludwigschorgast und Wirsberg  
Flurneueordnung Neuenmarkt-Ost  
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach  
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder  
und ihrer Stellvertreter**

**(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3  
Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des  
Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Neuenmarkt-Ost gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Donnerstag, 18.01.2024, um 18:00 Uhr,**

**Ort: Feuerwehrhaus Neuenmarkt, Dorfstraße 7, 95339 Neuenmarkt.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 12. Dezember 2023

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**

Joachim Block

Baudirektor

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Stadtsteinach (BGS-WAS)**

**Vom 12. Dezember 2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Stadtsteinach (BGS-WAS) vom 16. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 26. November 2009) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Dauerdurchfluss:	Nenndurchfluss:	
bis	8 m³/h	5 m³/h	96,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	10 m³/h	120,00 €/Jahr
bis	32 m³/h	20 m³/h	192,00 €/Jahr
bis	48 m³/h	30 m³/h	264,00 €/Jahr
über	48 m³/h	30 m³/h	384,00 €/Jahr

“

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 4,04 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,04 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtsteinach, 12. Dezember 2023

**Stadt Stadtsteinach**

Wolftrum

1. Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stadtsteinach (BGS-EWS)**

**Vom 12. Dezember 2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stadtsteinach (BGS-EWS) vom 16. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 26. November 2009) in der Fassung der dritten Änderung vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 23. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 2,64 € pro Kubikmeter Wasser.“

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtsteinach, 12. Dezember 2023

**Stadt Stadtsteinach**

Wolftrum

1. Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Rechtsverordnung über den Ladenschluss  
im Markt Kasendorf für das Jahr 2024**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Kasendorf folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Im Markt Kasendorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2024 feilgehalten werden:

11.02., 03.03., 24.03., 31.03., 14.04., 21.04., 01.05., 09.05., 12.05., 19.05., 20.05., 30.05., 02.06., 09.06., 16.06., 23.06., 30.06., 14.07., 21.07., 28.07., 04.08., 11.08., 25.08., 01.09., 08.09., 15.09., 22.09., 29.09., 06.10., 13.10., 20.10., 01.11., 03.11., 10.11., 17.11., 24.11., 01.12., 08.12., 15.12., 22.12.

**§ 2**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 3**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung  
- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder  
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 22.12.2024.

Kasendorf, 13. Dezember 2023

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Rechtsverordnung über den Ladenschluss  
im Markt Wonsees für das Jahr 2024**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Wonsees folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Im Markt Wonsees dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2024 feilgehalten werden:

11.02., 03.03., 24.03., 31.03., 14.04., 21.04., 01.05., 09.05., 12.05., 19.05., 20.05., 30.05., 02.06., 09.06., 16.06., 23.06., 30.06., 14.07., 21.07., 28.07., 04.08., 11.08., 25.08., 01.09., 08.09., 15.09., 22.09., 29.09., 06.10., 13.10., 20.10., 01.11., 03.11., 10.11., 17.11., 24.11., 01.12., 08.12., 15.12., 22.12.

**§ 2**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 3**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung  
- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder  
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 22.12.2024.

Wonsees, 13. Dezember 2023

**Markt Wonsees**  
Andreas Pöhner  
Erster Bürgermeister

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

**Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2024**

Mit Beschluss vom 04. Dezember 2023 TOP 04 hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2024 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

**1. Grundsteuer:**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

**2. Gewerbesteuer:**

310 v.H.

Stadtsteinach, 12. Dezember 2023

**Gemeinde Rugendorf**  
Theuer  
Erster Bürgermeister

**Festsetzung der Grundsteuer 2024**

Der Gemeinderat Rugendorf hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 die Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 330 v.H. für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2024 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, Stadtsteinach – Rathaus – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist bei der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADTSTEINACH, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, einzulegen.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth zu erheben.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Stadtsteinach, 12. Dezember 2023

**Gemeinde Rugendorf**

Theuer

1. Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken**

**Fl.Nr. 487/2, 488, 489, 491**

**Gem. Heusch – Sondergebiet Photovoltaik Heusch II;**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

**gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Heusch II“ beschlossen.

Der Lageplan des Büros IVS Kronach vom 14.11.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachung als Planvorlage beigelegt.

Die bisher vorliegenden Unterlagen können im Rathaus Kasendorf, Zimmer Nr. 11, 95359 Kasendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde [www.kasendorf.de](http://www.kasendorf.de) eingesehen werden.

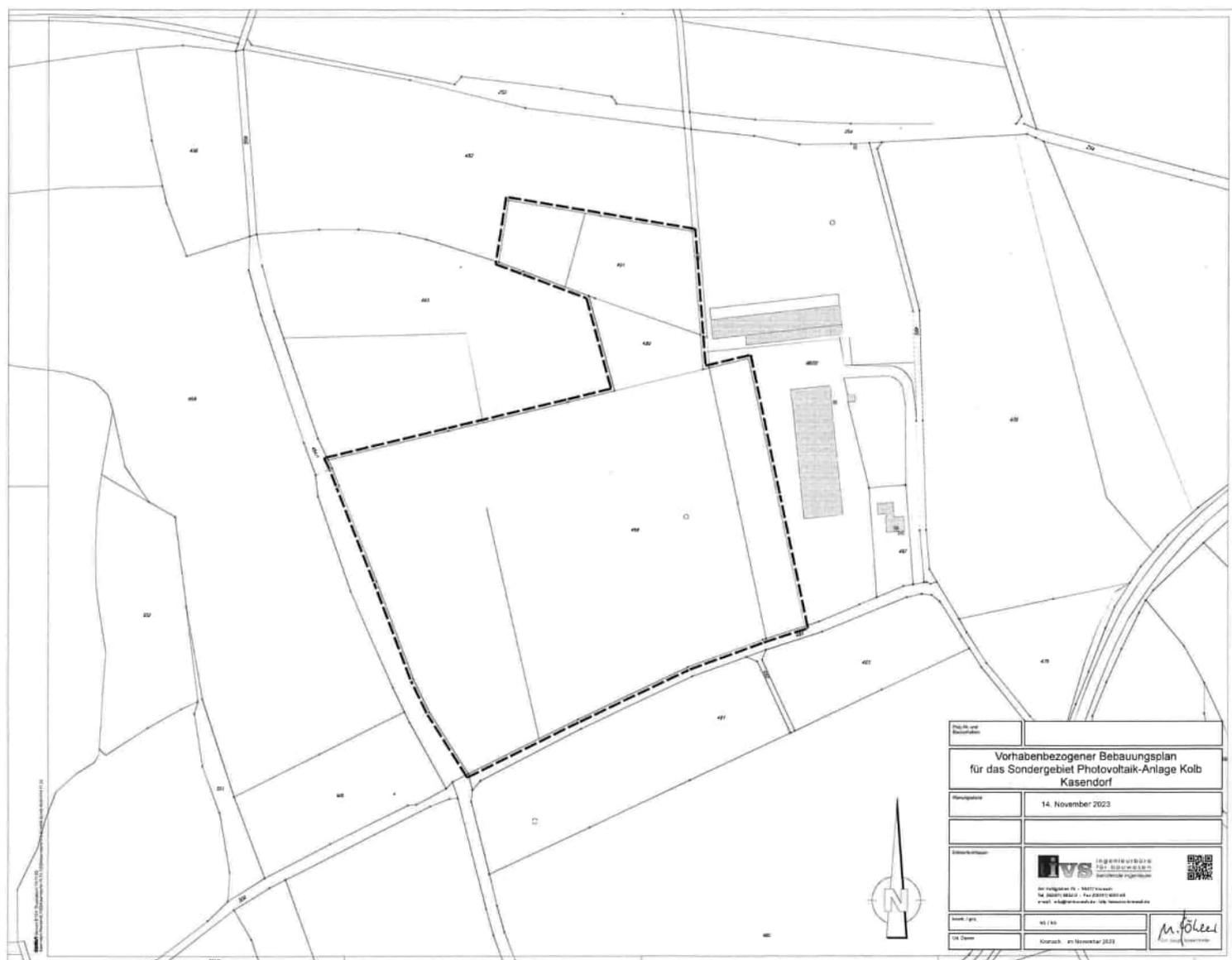
Die Planung hat das Ziel den Bau einer Anlage zur Erzeugung erneuerbaren Energien auf baulich bereits vorbelasteten Flächen zu ermöglichen, in dem hier auf der eingezäunten Auslauffläche eines Legehennenbetriebes Solarmodule nebst weiteren technischen Einrichtungen errichtet werden, ohne die ursprüngliche zulässige Nutzung zu beeinträchtigen.

Kasendorf, 15. Dezember 2023

**Markt Kasendorf**

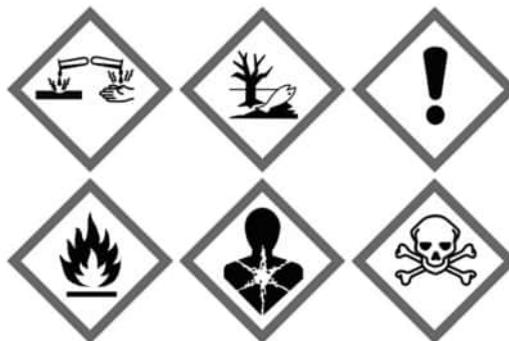
Norbert Groß

Erster Bürgermeister



# PROBLEM-ABFÄLLE

<b>A</b>	Alleskleber, Abbeizer, Abflussreiniger, Amalgam, Autobatterien, Ammoniak
<b>B</b>	Batterien aller Art, Backofenreiniger, Bleichmittel, Bremsflüssigkeiten
<b>C</b>	Chemikalien, Chloroform
<b>D</b>	Desinfektionsmittel, DDT, Durchgasungsmittel
<b>E</b>	Entkalker, Entfroster, Entwickler, Energiesparlampen
<b>F</b>	Farben/Lacke, Farbverdünner, Fette/Öle, Fleckentferner, Fieberthermometer, Frostschutzmittel, Fotochemikalien, Fixierbäder
<b>G</b>	Glycerin, Gifte, Gelbspritzmittel, Giftgetreide
<b>H</b>	Holzschutzmittel, Halogenlampen, Hartspiritus
<b>I/J</b>	Imprägniermittel, Insektizide, Jodverbindungen
<b>K</b>	Kleber, Kondensatoren, Kunstharze, Knopfzellen, Kaltreiniger, Kalkentferner
<b>L</b>	Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel (wie Aceton, Waschbenzin, Pinselreiniger etc.), Lacke, Leim, Laborchemikalien
<b>M</b>	Medikamente, Mineralöle, mineralöhlhaltige Rückstände, Mineralfarben, Möbelpflegemittel, Montageschaumdosen
<b>N</b>	Nitroverdünnung, Natronlauge, Nitritpökelsalz, Neonröhren
<b>O</b>	Ölfilter, Oleum, Obstbaumkarbolium
<b>P</b>	Photochemikalien, Paraffinöle, PCB, Pestizide, Pflanzenbehandlungsmittel, Pinselreiniger, PU-Schaumdosen
<b>Q</b>	Quecksilberthermometer, Quecksilberdampfampfen
<b>R</b>	Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler
<b>S</b>	Sanitärreiniger, Säuren, Spraydosen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Salben, Saatbeizmittel, Spiritus
<b>T</b>	Tabletten, Tropfen, Terpentin(ersatz), Tri
<b>U</b>	Unkrautmittel, Universalabbeizmittel
<b>V</b>	Verdünner, Vitriolöl
<b>W</b>	Waschbenzin, Warnfarbe, Wasserstoffperoxid
<b>X-Z</b>	Zementfarbe, Zinksalbe, Zweikomponentenkleber



Wenn Sie auf einem Behälter eines dieser oben abgebildeten Symbole finden, enthält er gefährliche Substanzen, die in jedem Fall als Problemmüll behandelt werden müssen.

**Autobatterien:**

Beim Neukauf einer Ersatzbatterie die Altbatterie mit abgeben; ansonsten muss man 7,50 € Pfand hinterlegen

**Sonstige Batterien:**

Kostenlos in jeder Batterie-Verkaufsstelle abgeben

**Altöl (Pkw):**

Kostenlos dort abgeben, wo es gekauft wurde; Quittung aufheben

**PU-Dosen/Montageschaumdosen:**

Einzeldosen können im Baumarkt oder bei der kommunalen Schadstoffsammlung kostenfrei abgegeben werden. Kostenloser Abholservice für Kartons.

**Infos zum Nulltarif**

bei der Firma PDR in Thurnau  
0800 / 783 67 36

**Wohin mit Problemabfällen?**

- stationäre Sammelstellen des Landkreises im Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ in Kulmbach, direkt LINKS NEBEN der Müllverladestation, auf dem Gelände der Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach; geöffnet jeden 1. Samstag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr.
- ca. 60 mobile Sammelstellen: Termine bitte bei der Hotline erfragen! (Tel.: 09221 / 707 – 100)

Datum	Zeit	Standort	Standplatz
13.01.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
03.02.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
02.03.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
06.04.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
04.05.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
01.06.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
06.07.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
03.08.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
07.09.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
05.10.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
09.11.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
07.12.2024	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)